

der durch Erhebung einer Collekte in den übrigen Landen der Mitherrschaften einigermaßen ausgeglichen wurde.

Von Bränden hatte Münzenberg überhaupt trotz der sorgfältigsten Vorsichtsmaßregeln, die die Herrschaft anordnete (so war das Flachsbrechen bei Licht, das Betreten der Ställe mit Pfeifen oder Lichtern strengstens verboten, und jeder Bürger verpflichtet, Wasser vor seine Thür zu stellen und eine große Leiter sichtbar an seinem Hause aufzuhängen) viel zu leiden: es fanden große Brände statt im Jahre 1406, 1642 (durch welchen die ganze Sicker Vorstadt abbrannte), 1667 und 1690.

Münzenberg hat nach der neuesten Zählung 888 Einwohner und 170 Wohnhäuser.

Die höchste Justiz- und Verwaltungsbehörde bildete die Versammlung von Deputirten sämtlicher Herrschaften auf dem sog. Baurechnungstag. Es durfte dazu jede Herrschaft beliebig viel Deputirte schicken, hatte aber immer nur eine Stimme. Die Versammlung fand jährlich am Gallustage statt und beschäftigte sich zunächst mit der Abhör und Prüfung der Schloßbau-, Stadt-, Hospital-, Almosen-, Collectorei- und Kirchenrechnung; es wurden sodann die von der Gemeinde eingebrachten Eingaben der Berathung unterzogen und Beschlüsse über die verschiedensten Stadt und Schloß Münzenberg berührende Angelegenheiten (Gemeindeverwaltung, Bau-, Polizei- und Steuerwesen etc.) gefaßt, die dann in sog. Bauamtsrecessen niedergelegt und der Bürgerschaft zur Nachachtung vom Centgrafen publicirt wurden. Diese Reccessen sind zum Theil noch erhalten und geben ein interessantes Bild der Verwaltung resp. Bevormundung der damaligen Zeit, so wird, um nur eins anzuführen, da eine nähere Betrachtung hier zu weit führen würde, das Tabakrauchen über die Straße „als bürgerlichen Sitten schnurgerade entgegenlaufend“ bei 3 fl. Strafe verboten.

Die laufenden Geschäfte wurden von dem sog. Bauamt geführt, das jährlich unter den 4 Herrschaften wechselte, doch so, daß die innerhalb eines Jahres an einem Bauamt anhängig gewordenen Sachen von demselben auch zu Ende geführt wurden. Bauamtsverweser war ein von der betreffenden Herrschaft (mit Zustimmung der Anderen) ernannter Beamter, gewöhnlich deren Amtmann: so war es für Solms-Braunsfels der Amtmann zu Hungen, für Mainz der zu Königstein; dieser führte dann auf dem Bauamtrechnungstage den Vorsitz; die laufenden Sachen